



## Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rathaus

Kontaktperson : Sarah Koch

Telefon : 032 627 95 27

E-Mail : sarah.koch@awa.so.ch

Datum : 13.11.2020

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der Unterstützungsbetrag von 200 Mio. Franken ist aufgrund der aktuellen Entwicklung ungenügend. Die Situation hat sich in den letzten Wochen wieder verschärft und je nach Betroffenheit haben die Kantone einschneidende Massnahmen getroffen, was zu Unterstützungsbedarf führt. Die Höhe des Beitrages für Härtefallmassnahmen ist daher auf 1 Mia. Franken zu erhöhen. Angesichts der grossen finanziellen Last, welche die Kantone im Zusammenhang mit den hohen Gesundheitskosten (inkl. hohe Entschädigungen an die Spitäler) tragen und welche künftig im Zusammenhang mit Sozial- und Bildungskosten ebenfalls anfallen wird, ist eine Aufteilung der Kosten 80 % durch den Bund und 20 % durch die Kantone gerechtfertigt.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 1	Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Bund zur Hälfte an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, beteiligt. Wir erachten eine hälftige Teilung als ungerechtfertigt und schlagen stattdessen eine Teilung der Kosten bzw. Verluste von 80% durch den Bund und 20% durch die Kantone vor. Angesichts der grossen finanziellen Last, welche die Kantone im Zusammenhang mit den hohen Gesundheitskosten (inkl. hohe Entschädigungen an die Spitäler) tragen und welche künftig im Zusammenhang mit Sozial- und Bildungskosten ebenfalls anfallen wird, ist eine Aufteilung der Kosten 80 % durch den Bund und 20 % durch die Kantone gerechtfertigt.
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	Uns stellt sich die Frage, wie Betriebsstätten/Filialen gehandhabt werden. Unserer Ansicht nach sollte der Hauptsitz für sämtliche Betriebsstätten zentral ein Gesuch einreichen. Beim föderalistischen Ansatz wird es sonst zu unterschiedlichen Spiessen und damit zu viel Rechtfertigungsarbeit kommen.

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 3 Abs. 1	Generell sollte im Art. 3 eine Aussage zu Mindestvolläquivalenz (VZÄ) aufgenommen werden. Unserer Ansicht nach sollte der Nebenerwerb nicht als Härtefall gelten. Wir regen daher mindestens 1 VZÄ an.
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff "überwiegend" erscheint uns als zu unpräzise. Wir regen an, einen Prozentanteil zu nennen.  Insbesondere bei Reisebusunternehmen muss klar definiert werden, wie mit der Auslegung "Wertschöpfung überwiegend in der Schweiz" umzugehen ist.
Art. 4 Abs. 2	Was passiert mit allfälligen Konkursen, welche nach Gesuchseinreichung aber vor Auszahlung erfolgen?
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Aus der Vorlage geht ungenügend hervor, wie «Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden» zu verstehen sind. Es macht einen grossen Unterschied, ob man beispielsweise vom Verzugszeitpunkt (gesetzlicher Fälligkeitstermin), Mahnzeitpunkt oder Betreibungszeitpunkt ausgeht.  Unserer Ansicht nach sollte die Auslegung dieser Bestimmung nicht im Ermessen jedes einzelnen Kantons liegen. Daher regen wir an, diese Bestimmung, nicht zuletzt zur Gewährung einer einheitlichen Praxis innerhalb der Schweiz, in den Erläuterungen

	zu präzisieren. Unserer Ansicht nach ist der Zeitpunkt der Mahnung angemessen, damit die Voraussetzungen als nicht erfüllt erwartet werden können.
Art. 5	<p>Der Umsatz muss klarer definiert sein, so dass sich möglichst keine Auslegungsfragen stellen. Stellt der Bund auf Art. 959b OR ab?</p> <p>Wie werden beispielsweise a.o. Erträge aus dem Geschäftsjahr 2019 bereinigt?</p> <p>Wir regen an, dass das SECO den Unternehmen ein Formular zu Umsatzangaben zur Verfügung stellt. So können die detaillierten Umsätze und Aufrechnungen von Kurzarbeit etc. transparent und vordefiniert eingegeben werden. Damit werden gleich lange Spiesse für alle geschaffen.</p> <p>Unternehmen, die keine Entlassungen vorgenommen haben, sondern versuchen, die Mitarbeitenden weiterhin zu beschäftigen, werden mit der Aufrechnung der Kurzarbeitsentschädigung auf den Umsatz benachteiligt resp. bestraft. Diese Aufrechnung ist unter diesem Aspekt gegebenenfalls zu überprüfen.</p>
Art. 6	Wir begrüßen die Bestimmung, wonach eine Kapitalgesellschaft, die von einer nicht rückzahlbaren Unterstützung profitiert, während einer gewissen Zeit keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten darf. Wir schlagen zusätzlich vor, dass diese Bestimmung noch mit einem Verbot einer signifikanten Lohnerhöhung für Mitarbeitende des Unternehmens, die über eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft verfügen, ergänzt wird.

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 7	Die Kombination der Hilfen sollte ermöglicht werden.
Art. 9	<p>Die Bestimmung verlangt von den Kantonen, dass sie in den Verträgen oder den Verfügungen die Rechtsgrundlage für die notwendigen Datenbekanntgaben schaffen.</p> <p>In Verfügungen können keine Rechtsgrundlagen für eine Datenbekanntgabe vorgesehen werden. Wir regen daher an, Art. 9 derart anzupassen, dass die Bestimmung selbst die rechtliche Grundlage für die notwendigen Datenbearbeitungen schafft.</p> <p>Wir machen folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p>Die Kantone können bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.</p> <p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit dieser Formulierung das Steuergeheimnis <u>nicht</u> durchbrochen wird.</p>

### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Es wird angeregt, dass der Bund zentral ein Gesuchsportal analog den Covid-19-Bürgschaften (Antragsformular mit Pflichtfeldern, Vorlage für Umsatzangaben etc.) einrichtet. Dies analog Art. 18 Abs. 2 "eine durch das SECO zur Verfügung gestellte Informatiklösung.

Art. 14	Bund beteiligt sich mit 1 Mia. Franken.
Missbrauchsbe- kämpfung	[Bemerkungen/Anregungen zur Ausgestaltung und konkreten Umsetzung der Missbrauchsbe- kämpfung]

### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
<p><b>Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen? <b>Ja</b></li> <li>• Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge) <b>Primär nicht rückzahlbare Beiträge, sekundär Darlehen</b></li> <li>• Erste Schätzung zum <i>gesamten</i> Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und <i>Verluste</i> aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste) <b>Keine Schätzung vorhanden</b></li> </ul>	

### 6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung